

Rudolf Elmer

Nauengasse 11

8427 Rorbas

EINGESCHRIEBEN

Staatsanwaltschaft I des Kantons
Zürich

Zweierstrasse 25

8004 Zürich

Rorbas, 30. Dezember 2015

Strafanzeige wegen Begünstigung etc. durch Bezirksrichter Dr. iur. U. Gloor und Th. M. Meyer gemäss Rekurseingabe gegen die Verfügung des Zürcher Bezirksgerichts vom 2. Mai 2014 (Geschäfts-Nr. GG130284-L/U) vom 2. Juni 2014

In Sachen

Rudolf Matthias Elmer gegen Leo Müller/Axel Spriger Verlag, vertreten durch Advokat lic. iur. Tobias Treyer betreffend Ehrverletzung

Beschuldigte	Bezirksrichter Dr. iur. U. Gloor
Person	c/o Badenerstrasse 90, 8004 Zürich
Beschuldigte	Bezirksrichter lic. iur. Th. M. Meyer
Person	c/o Badenerstrasse 90, 8004 Zürich
Anzeigeerstatter	Elmer Rudolf, Nauengasse 11, 8427 Rorbas
Straftatbestand	Begünstigung gemäss Art. 305 Schweizerisches Strafgesetzbuch sowie Verletzung des Art. 29 der Bundesverfassung und Art. 6 EMRK (siehe Begründung schreiben Rekurs vom 2. Juni 2014 an das Zürcher Obergericht (Beilage 01))

Aus nachfolgenden Gründen reicht Rudolf Elmer die Strafanzeige gegen die beiden Bezirksrichter nochmals ein, da das Zürcher Obergericht am 2. März 2015 (Beilage 02) entschied, die eingereichte Strafanzeige mit Rekurschreiben vom 2. Juni 2014 nicht an die Untersuchungsbehörden weiterzuleiten.

Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 3. Dezember 2015 (Beilage 03) den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. März 2015 vollumfänglich aufgehoben.

Damit ist auch im Beschluss des Obergerichts festgehaltener Entscheid betreffend den Beschuldigten unter 13. ff. und 14. ff. aufgehoben.

1. Sachverhalt

Der Sachverhalt geht aus dem Schreiben „Rekurs gegen die Verfügung des Zürcher Bezirksgerichts vom 2. Juni 2014 (Geschäfts-Nr. GG130284-L/U) hervor und ist dort mit Leuchtstift hervorgehoben.

Das Urteil vom 3. Dezember 2015 des Bundesgerichts ist als Anhang hinzugefügt (Beilage 03). Dies gilt auch für den Beschluss des Zürcher Obergerichts vom 2. März 2015 (Beilage 02).

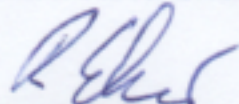
Die Time Line Leo Müller „Artikel BILANZ: Was der Verrat kostet?“ ist ebenfalls beigelegt, um die sechs Sistierungen und den zeitlichen Ablauf inklusive Bezirksgerichtsprozess darzulegen. (Beilage 04, auch Bestandteil der Untersuchungsakten Leo Müller)

Als Beweismittel nenne ich die Untersuchungsakten im Verfahren gegen Leo Müller (UK140002-0).

2. Anträge

1. Einleitung einer Strafuntersuchung gegen Bezirksrichter Dr. iur. U. Gloor und Bezirksrichter Th. M. Meyer.
2. Teilnahme des Anzeigerstatters bei den Einvernahmen der Beschuldigten.
3. Uebernahme der Gerichtskosten für das Verfahren (Friedensrichter, Untersuchung, Bezirksgericht) auf die Staatskasse genommen werden und dem Anzeigerstatter eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu bezahlen.
4. Weitere Anträge sind vorbehalten.

Mit freundlichem Gruss


Rudolf Elmer

Beilagen:

- 1) Rekurs gegen die Verfügung des Zürcher Bezirksgerichts vom 2. Mai 2014
- 2) Beschluss des Zürcher Obergerichts vom 2. März 2015
- 3) Urteil des Bundesgerichts vom 3. Dezember 2015
- 4) Time Line Leo Müller „Artikel BILANZ: Was der Verrat kostet?“